

Gemeinde Planegg

Planegg Bahnhof Südwest mit B+R

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Datum: 06.04.2018



GEGENSTAND

Planegg Bahnhof Südweg
Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Datum: 06.04.2018

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Planegg
Pasinger Straße 8
82162 Planegg

Telefon: 089 89926-0
Telefax: 089 89926-220
E-Mail: gemeinde@planegg.de
Web: www.planegg.de



Vertreten durch: Erster Bürgermeister Heinrich Hofmann

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITET VON

Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin
Dr. Burgel Schalkhauser - Dipl. Biologin

Memmingen, den 10.04.2018

Monika Beltinger
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methoden	4
3	Lage und Bestand des Geltungsbereichs	5
3.1	Lage	5
3.2	Bestandsbeschreibung	6
3.3	Schutzgebiete	7
3.4	Artenschutzkartierung	7
4	Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	7
4.1	Säugetiere (Fledermäuse)	7
4.2	Vögel	8
4.3	Reptilien	8
4.4	Sonstige Arten	9
4.5	Flora	9
5	Fazit	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild des Plangebiets in Neu-Ulm (rote Markierung, nicht maßstäblich). Quelle: BayernAtlas, modifiziert	5
Abbildung 2:	Blick nach Südwesten über den Geltungsbereich.	6
Abbildung 3:	Potential für Reptilien (Zauneidechsen) im Geltungsbereich	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Planegg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11B.2 – Bahnhof Südwest im Westen der Gemeinde südlich bei der S-Bahn-Station Planegg mit einer Fläche von ca. 0,32 ha. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhof Südwest“ hat die Gemeinde Planegg LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen. Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Überbauung bzw. Nutzungsänderung der zu prüfenden Fläche.

Die Fläche wird derzeit als leicht verwilderter Ablagerungsort genutzt, bzw. ist ungenutzt. Um potentielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und adäquat darauf eingehen zu können, wurde am 06.04.2018 eine Relevanzbegehung durchgeführt.

2 Methoden

Ziel der Relevanzbegehung ist es, das Konfliktpotential eines Bauvorhabens mit dem Artenschutz (saP-relevante Arten) abzuschätzen und frühzeitig zu erkennen. Sie soll einen flüssigen Ablauf des Bauvorhabens von Seiten des Artenschutzes aus ermöglichen, da nach einer frühzeitigen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde jahreszeitliche Verzögerungen entfallen sollen. Relevanzbegehungen haben im Gegensatz zu faunistischen Kartierungen daher keinen Fokus auf den direkten Artnachweis, sondern sollen auf Grund der Einschätzung von Lebensräumen und potentiellen Habitaten eine Potentialanalyse des Projektgebietes erstellen.

Generell ist jede Begehung vor dem Hintergrund der Jahreszeit zu betrachten. Im April zeigen sich z.B. noch nicht alle Tiere; die meisten Pflanzen sind am Beginn der Vegetationsphase. Die Kälteperiode dauerte 2018 bis in den März hinein, auch Anfang April hatte es stellenweise noch Nachtfrost, wobei die Temperatur in den Tagen vor der Begehung stetig anstieg.

Die Relevanzbegehung wurde am 06.04.2018 durchgeführt. Schwerpunkte der Begehung lagen auf der Erfassung relevanter Zauneidechsen-, Fledermaus- und Vogelstrukturen. Ferner wurde auch das weitere Potential für die verschiedenen Artengruppen abgeklärt. Das Wetter war sonnig, trocken, kaum Wolken, teils windig bei ca. 14°C.

Markante Funde wurden in ein Luftbild eingetragen. Die Begehung wurde durch handschriftliche Notizen und per Kamera (Panasonic Lumix DMC-TZ10) dokumentiert.

3 Lage und Bestand des Geltungsbereichs

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begehung dargestellt.

3.1 Lage

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Planegg, direkt südlich an die S-Bahn-Station anschließend. Die S-Bahn fährt im 20 min-Takt nach München; der Bahnhof und das Umfeld (Höhenweg) sind stark frequentiert. Es umfasst die Flurstücke 420/15, 420/9, 420/7, 543/1 und 547 gänzlich oder zum Teil.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets in Neu-Ulm (rote Markierung, nicht maßstäblich). Quelle: BayernAtlas, modifiziert

3.2 Bestandsbeschreibung

Bei der Fläche des Geltungsbereichs auf ca. 542 m ü NHN handelt es sich überwiegend um eine typische Bahnbrache: ein ebener Rohboden-Standort mit stellenweise ruderaler Vegetation, bzw. Schotterflur. Zur angrenzenden Straße/ Parkplätzen hin nach Osten schließt sich eine Baumreihe (mittleres Alter, ca. 15 m hohe Bäume) an, das überwiegend aus Fichtengehölzen sowie jungen Birken, ferner auch u.a. aus amerikanischer Roteiche, Bergahorn und Haselnuss, besteht. Der Boden weist stellenweise, besonders im südöstlichen Bereich, Moosbewuchs auf.

Fast die gesamte Fläche ist mit grobem Schotter bedeckt, auf der teilweise eine dichte Graseruderalflur aufgewachsen ist. Überall finden sich Totholzelemente (Äste, Baumstümpfe), vereinzelte Gehölze und abwechselnd bodendeckende bzw. lichte Vegetation.

Zum Gleisbett hin ist die Schotterfläche vegetationslos, zur Baumreihe hin findet sich eine dichtere Bodendeckung. Dazwischen verläuft gleisparallel eine Art kleiner „Wall“ aus schmalen Platten mit zahlreichen, kleinen Lücken und Spalten. Auch Gleisreste finden sich vor allem im südlichen Teil.



Abbildung 2: Blick nach Südwesten über den Geltungsbereich.

3.3 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach Bundes- oder Landesrecht amtlich kartierten Schutzgebiete: Waldschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete. Auch finden sich keine Natura-2000-Gebiete, die nach europäischem Recht nach der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelschutzgebiete“ und „Besondere Schutzgebiete“) geschützt sind. Unmittelbare, projektbedingte, negative Auswirkungen auf solche Gebiete sind demnach nicht zu erwarten.

Der Untersuchungsraum ist demnach aus naturschutzfachlicher Sicht von eher untergeordneter Bedeutung und bietet strukturell allerdings gut geeignete Habitateigenschaften für streng geschützte Arten (Reptilien). Grundlage für die besonders und streng geschützten Arten bilden § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Darin enthalten sind auch die FFH-Arten. Als FFH-Arten werden Organismen bezeichnet, die nach den EU-Richtlinien FFH-Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG geschützt und in den Anhängen II, IV und V aufgeführt sind, wobei im Anhang IV aufgezählten Arten generell geschützt sind, während Arten des Anhangs II nur innerhalb spezieller FFH-Gebiete unter Schutz stehen und der Anhang V Arten beschreibt, für die spezielle Regelungen für die Entnahme aus der Natur gelten.

3.4 Artenschutzkartierung

Für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurden die in der online-Artenliste¹ (TK-Blatt 7834, München-Pasing) des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aufgeführten für eine artenschutzrechtliche Prüfung relevante Artengruppen bzw. Arten untersucht.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden die nachfolgenden, relevanten Artengruppen bzw. Arten aus der online-Artenliste (Kap. 3.4) verwendet.

4.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Nach der Artenschutzkartierung des LfU müssen für die Gemeinde Planegg die Artgruppe der Fledermäuse betrachtet werden. Der Geltungsbereich ist für die Tiere als Quartierplatz ungeeignet, da sich in den Gehölzen keine Höhlungen/ Spalten gefunden haben. Auch liegen keine Oberflächengewässer vor. Fledermäuse sind, wie fast alle Säugetiere, auf eine regelmäßige Wasseraufnahme angewiesen.

Der Geltungsbereich könnte partiell, besonders im Bereich der Baumreihe, als Jagdgebiet genutzt werden, vor allem im Bereich der Straßenlaternen, die auf dem schmalen, asphaltierten Spazierweg gleisparallel verlaufend, in regelmäßigen Abständen aufgestellt sind. Insgesamt spielt der

¹ <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=7834&typ=tkblatt&ortSuche=Suche>

Untersuchungsraum jedoch als Jagdgebiet mit Sicherheit eine untergeordnete Rolle, da im direkten Umfeld deutlich geeignetere Nahrungshabitate liegen.

4.2 Vögel

Obwohl im Projektgebiet zahlreiche Gehölze vorhanden sind, die potentiell als Habitat von Vögeln genutzt werden können, wurden keine Nester oder anderweitige Nistspuren (z.B. Eierschalen) bei der Begehung entdeckt. Es wurden keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, die durch die Artgruppe als Habitatraum genutzt werden könnten. Für Bodenbrüter erscheint die Vegetation zu lückenhaft und damit zu ungeschützt. Eine Blaumeise wurde bei der Begehung beobachtet; Spechte waren aus dem angrenzenden Wald hörbar. Die Gehölze werden mit großer Wahrscheinlichkeit als Ansitzwarte, Nahrungshabitat oder Ruhestätte genutzt. Jedoch findet sich im direkten Umfeld (ca. 60 m) das Landschaftsschutzgebiet Planegger Holz (Nr. LSG-00123.01), das als Ausweichmöglichkeit erwähnt werden muss.

4.3 Reptilien

Fast der gesamte Geltungsbereich ist als potentielles Habitat für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse (saP-relevante Art), mit Einschränkungen geeignet. So finden sich überall Besonnungsplätze in direkter Nähe zu schützender Vegetation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten unter Totholzelementen (Äste, Baumstümpfe), Schottern, Plattenritzen usw. Maßgeblich fehlen jedoch Plätze, die für eine Eiablage geeignet wären. So ist der gesamte Boden mit Schottern bedeckt, während das Umfeld größtenteils aus durch Asphalt versiegelten Flächen besteht (Wege, Straßen, Parkplätze...). Zauneidechsenweibchen benötigen jedoch sonnenbeschienene, sandige Flächen (alternativ auch Erde), um ihre Eier darin zu vergraben. Da solche Strukturen nicht entdeckt wurden, ist ein Vorkommen der Zauneidechsen fraglich, jedoch nicht auszuschließen.



Abbildung 3: Potential für Reptilien (Zauneidechsen) im Geltungsbereich

a) Blick nach Nordosten, Beispiel für zahlreiche Tothzelemente im Geltungsbereich. b) Blick vom Gleis nach Süden. c) Beispiel für Müll und Totholz, der Versteckmöglichkeiten bietet. d) Detailaufnahme eines Gleisrestes, der mit frischem Grünabfall bedeckt ist.

4.4 Sonstige Arten

Für die weiteren Artgruppen der Insekten, Amphibien, Mollusken, wasserbewohnenden Arten lagen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Eine Betroffenheit der Artgruppen durch das Bauvorhaben ist auszuschließen.

4.5 Flora

Der Geltungsbereich weist keine besondere Eignung für besonders und streng geschützte Pflanzen auf.

5 Fazit

Das Bauvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht eher von untergeordneter Bedeutung. So scheinen sich nur für die Artgruppe der Reptilien, Vögel und Fledermäuse Konsequenzen zu ergeben. Für die Artgruppe der Vögel würde der Wegfall von Gehölzstrukturen eine Beeinträchtigung in Bezug auf Nahrungshabitat und Ansitzwarte bedeuten – Strukturen, die auf eine Nutzung als Bruthabitat hinweisen, wurden nicht entdeckt. Für Fledermäuse könnte der Wegfall der Baumreihe eine Beeinträchtigung ihres Jagdhabitats bedeuten, wobei auf das nahe angrenzende Landschaftsschutzgebiet verwiesen sei, das als bessere Ausweichmöglichkeit auch weiterhin zur Verfügung stehen wird.

Die Artgruppe der Reptilien wäre direkt betroffen, wenn sich tatsächlich Tiere im Geltungsbereich angesiedelt hätten. Die fehlenden Eiablagestätten lassen zunächst kein Vorkommen der Zauneidechse vermuten.

Bei der Baufeldfreimachung sind generell die allgemeinen Schutzzeiten vom 1. März bis 30. September nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Artenschutzvorschriften nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot geschützter Arten, Zerstörungsverbot von Lebensstätten während den Schutzzeiten usw.) zu beachten. Damit können bei einer Umwandlung bzw. Überbauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.